

Neuer Kollektivvertrag ab 1. Mai 2014 für Tischler und das Holzgestaltende Gewerbe

Die Verhandlungen der Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe mit der Gewerkschaft Bau-Holz haben am 3.3.2014 zu einem neuen Kollektivvertragsabschluss für Arbeiter und Lehrlinge (ausgenommen kaufmännische Lehrlinge) geführt.

Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Tischler und für das Holzgestaltende Gewerbe Österreichs.

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden in zwei Etappen für 2 Jahre erhöht.

Die 1. Etappe tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft und endet am 30. April 2015.
Die 2. Etappe tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft und endet am 30. April 2016.

Kollektivvertraglichen Stundenlöhne und Lehrlings- entschädigungen Tischler/Tischlereitechnik

Die neuen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und monatlichen Lehrlingsentschädigungen für die 1. Etappe (01.05.2014 - 30.04.2015) entnehmen Sie bitte dem Anhang I.

In der 2. Etappe (01.05.2015 – 30.04.2016) werden die kollektivvertraglichen Stundenlöhne und monatlichen Lehrlingsentschädigungen um 0,45% zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2010* im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2014 bis einschließlich Februar 2015 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden.

*) VPI Statistik Austria – VPI 2010. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem vorgenannten Index am meisten entspricht

Akkorde, Prämien und Stücklöhne – Tischler

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich um 2,45 %.

Kollektivvertragliche Stundenlöhne und Lehrlingsentschädigungen Holzgestaltende Gewerbe (Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller)

Die neuen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und monatlichen Lehrlingsentschädigungen für die 1. Etappe (01.05.2014 - 30.04.2015) entnehmen Sie bitte dem Anhang II.

In der 2. Etappe (01.05.2015 – 30.04.2016) werden die kollektivvertraglichen Stundenlöhne und monatlichen Lehrlingsentschädigungen um 0,25% zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI 2010* im Vergleich zum Vorjahr erhöht, wobei der Berechnung die Veränderung der von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte für die Monate März 2014 bis einschließlich Februar 2015 im Durchschnitt zugrunde gelegt werden.

*) VPI Statistik Austria – VPI 2010. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem vorgenannten Index am meisten entspricht

Akkorde, Prämien und Stücklöhne – Holzgestaltende Gewerbe

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich um 2,25 %.

Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff.2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Zur Umsetzung dieser Bestimmung wird eine Schiedskommission eingerichtet. Diese besteht aus dem Bundesinnungsmeister, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern der Bundesinnung auf Arbeitgeberseite und dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Bau-Holz, dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern auf Arbeitnehmerseite sowie je vier Ersatzmitgliedern auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Rahmenrechtliche Änderungen:

Die Internatskostenregelung im Tischlergewerbe wird in 2 Etappen geändert.

Die Verlängerung der Verfallsfrist von 4 auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die nach dem 30.4.2014 fällig werden.

Die konkreten Ausformulierungen zu diesen Punkten finden Sie in Anhang III.

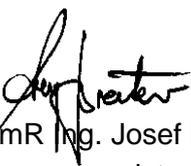
Die Neuregelung betreffend die Stör-(Außerhaus)Zulage für Montagearbeiten im Tischlergewerbe wird nachgereicht. Die KV-Parteien haben darüber hinaus vereinbart, dass in einer

Arbeitsgruppe an Stelle der sogenannten Störzulage moderne Dienstreiseregeln erarbeitet werden. Ein Ergebnis kann auch während der Laufzeit des Kollektivvertrages umgesetzt werden.

Für weitere Auskünfte über den neuen Kollektivvertrag wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Landesinnung der Tischler.

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

Wien, am 3. März 2014


VP KommR Ing. Josef Breiter
Bundesinnungsmeister


Mag. (FH) Dieter Jank
Geschäftsführer

Beilagen:

Anhang I: KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze Tischler

Anhang II: KV- Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze Holzgestaltende Gewerbe

Anhang III: Neuregelungen des Rahmenkollektivvertrages für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Gewerbe

ANHANG I

KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze TISCHLER in EURO

Lohngruppe	Stundenlöhne bis 30.4.2014	Stundenlöhne ab 1.5.2014 - 30.4.2015
I	10,63	10,89
II	10,16	10,41
III	9,28	9,51
IV	9,11	9,34
V	8,99	9,22
	Lehrlingsentschädigungen bis 30.4.2014 monatlich	Lehrlingsentschädigungen ab 1.5.2014 - 30.4.2015 monatlich
1. Lehrjahr	539,35	566,32
2. Lehrjahr	685,88	713,32
3. Lehrjahr	812,64	837,02
4. Lehrjahr	919,94	942,94

KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze TISCHLEREITECHNIK IN EURO

Lohngruppe	Stundenlöhne bis 30.4.2014	Stundenlöhne ab 1.5.2014 - 30.4.2015
Ia	10,79	11,05
IIa	10,17	10,42
IIIa	9,29	9,52
	Lehrlingsentschädigungen bis 30.4.2014 monatlich	Lehrlingsentschädigungen ab 1.5.2014 - 30.4.2015 monatlich
1. Lehrjahr	539,35	566,32
2. Lehrjahr	685,88	713,32
3. Lehrjahr	1.048,51	1.079,97
4. Lehrjahr	1.327,88	1.361,08

Die Definition der Lohngruppen I bis V bzw. Ia bis IIIa finden Sie im Anhang I des Rahmenkollektivvertrages für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs.

ANHANG II

KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze Holzgestaltendes Gewerbe in EURO

Lohngruppe	Stundenlöhne bis 30.4.2014	Stundenlöhne ab 1.5.2014 - 30.4.2015
I	9,32	9,53
II	8,62	8,81
III	7,82	8,00
IV	7,59	7,77
V	7,53	7,71
	Lehrlingsentschädigungen bis 30.4.2014 monatlich	Lehrlingsentschädigungen ab 1.5.2014 - 30.4.2015 monatlich
1. Lehrjahr	514,16	538,84
2. Lehrjahr	653,64	678,48
3. Lehrjahr	781,17	803,04
4. Lehrjahr	843,79	863,20

Die Definition der Lohngruppen I bis V finden Sie im Anhang I des Rahmenkollektivvertrages für das Holz- und Kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs.

ANHANG III

Neuformulierung zu den Internatskosten

§ 9 a Ziffer 1. wird geändert und lautet neu:

§ 9 a Internatskosten

1. Für das Tischlergewerbe gilt bundeseinheitlich:

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens ein Viertel seiner Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht **ab 1.5.2014** entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens **ein Drittel** seiner Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Hat der Lehrling eine Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und legt er das Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe dem Arbeitgeber unverzüglich vor, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die im betreffenden Schuljahr angefallenen Internatskosten zur Hälfte zu ersetzen.

Hat der Lehrling eine Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen und legt er das Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe dem Arbeitgeber unverzüglich vor, so hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die im betreffenden Schuljahr **ab 1.5.2015** angefallenen Internatskosten **zur Gänze** zu ersetzen.

Neuformulierung zu den Verfallsbestimmungen

§ 19 Ziffer 2 wird geändert und lautet neu:

2. Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme des reinen Lohnanspruches im Sinne des § 5 Ziffer 11 müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten* nach Fälligkeit geltend gemacht werden. Als Fälligkeitstag gilt der Auszahlungstag jener Lohnperiode, in der die den Anspruch begründenden Arbeiten geleistet wurden.

*Die Verlängerung der Verfallsfrist von 4 auf 6 Monate gilt für Ansprüche, die **nach dem 30.4.2014** fällig werden.